



Einführung der Verordnungen über das Wareneingangsbuch und über die Verbuchung des Warenausgangs.

Beginn der Buchungspflicht am 1. Januar 1939.

Durch Verordnung vom 13. Dezember 1938 — veröffentlicht im „Reichsgesetzblatt“ vom 17. Dezember 1938 — sind die Bestimmungen über die Führung eines Wareneingangsbuchs und über die Verbuchung des Warenausgangs, die im Altreich seit dem 1. Oktober 1935 bzw. seit dem 1. Oktober 1936 Geltung haben, für die Ostmark mit dem 1. Januar 1939 in Kraft gesetzt worden.

Die Uhrmacher haben folgendes zu beachten:

Wareneingangsbuch.

Zur Führung des Wareneingangsbuchs sind grundsätzlich alle Uhrmacher verpflichtet. Eine Ausnahme besteht lediglich für die Betriebe, die infolge handelsgerichtlicher Eintragung (sogenannte protokollierte Firmen) Handelsbücher führen müssen und solche ordnungsmäßig führen. Es wird aber hierbei an den Begriff der Ordnungsmäßigkeit ein sehr strenger Maßstab gelegt. Schon das Fehlen einer einzigen Buchung nimmt den Buchaufzeichnungen den Begriff der Ordnungsmäßigkeit und macht den Unternehmer bei Nichtführung des Wareneingangsbuchs straffällig. Demzufolge empfiehlt es sich, auch für die handelsgerichtlich eingetragenen Firmen, ein Wareneingangsbuch zu führen, es sei denn, sie verfügen über eine wirklich völlig einwandfreie Buchführung.

Das Wareneingangsbuch muß folgende Angaben enthalten:

1. fortlaufende Nummer der Eintragung;
2. Tag, an dem der Uhrmacher den Warenposten erwirbt (das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Verfügungsmacht erlangt);
3. Namen und Anschriften der Lieferanten;
4. Art des Warenpostens (es genügt Sammelbezeichnung, wie Uhren, Schmuck, Bijouterie, Furnituren usw.);
5. Preis des Warenpostens (und zwar den reinen Einkaufspreis, also ohne die Beträge, die in der Rechnung für Fracht und Verpackung getrennt aufgeführt sind, aber vor Abzug eventuell Skontis);
6. Hinweis darauf, wo der zu der Lieferung gehörende Beleg (Rechnung, Quittung, Kassenzettel, Frachtbrief, Lieferschein od. dgl.) aufbewahrt wird.

In das Wareneingangsbuch sind neben den eigentlichen Waren zum Weiterverkauf auch bezogene Rohstoffe, Halberzeugnisse, Zutaten und Hilfsstoffe einzutragen. Der Uhrmacher muß also z. B. die von ihm für Reparaturarbeiten gekauften Furnituren in das Wareneingangsbuch mit einsetzen. Er muß ferner aus Privat-hand erworbenes Altmittel (Altgold, Altsilber usw.) eintragen, und er muß, wenn er aus diesem Altmittel neue Waren herstellen läßt, auch den Verarbeitungspreis (Fassonpreis) aufnehmen. — Dagegen gehören die Ausgaben für reine Werkarbeit, die der Uhrmacher von anderen Berufskameraden ausführen läßt, nicht in das Wareneingangsbuch. Gibt also z. B. der Uhrmacher Reparaturen an einen anderen Berufskameraden oder an einen Goldschmied ab, so gehört der Betrag, den er hierfür

bezahlt, nicht in das Wareneingangsbuch, vorausgesetzt allerdings, daß der die Arbeit Ausführende keine bei der Reparatur verwendete Furnituren in Rechnung stellt. In diesem Falle müssen diese Furnituren eingetragen werden.

Einbuchungspflichtig sind auch solche Waren, die der Uhrmacher zwar für Privatzwecke bezieht, die er aber üblicherweise in seinem Geschäft führt. Läßt sich z. B. ein Uhrmacher für private Geschenkzwecke od. dgl. kommen, und verkauft er solche Waren auch in seinem Geschäft, so darf er nicht vergessen, die privat erworbenen Gegenstände in das Wareneingangsbuch mit aufzunehmen. Er macht dann praktisch neben dem Posten gleich einen kurzen Vermerk: „Privatbezug“.

Die gesetzlichen Vorschriften sehen eine Unterteilung des Wareneingangsbuchs nach Warengattungen nicht vor. In der Praxis hat sich aber gezeigt, daß es vorteilhaft ist, zumindest eine grobe Auseinanderziehung (z. B. Uhren, Schmuck, Bestecke, Furnituren) vorzunehmen. Es kann das durch Benutzung von Wareneingangsbüchern mit mehreren Spalten erreicht, es kann aber auch für jede Gruppe ein besonderes Wareneingangsbuch verwendet werden.

Gleichgültig bleibt es sich, ob der Uhrmacher die Ware käuflich, im Wege des Tausches, gegen sofortige Barzahlung, auf Kredit, auf Gegenrechnung oder unentgeltlich erwirbt. Des ferneren spielt es keine Rolle, ob die Ware unverändert weitergegeben oder erst einer Be-oder Verarbeitung unterzogen wird.

Die Eintragungen in das Wareneingangsbuch sind laufend, und zwar an dem Tage zu machen, an dem der Uhrmacher die Ware erwirbt (das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Verfügungsmacht erlangt). Gleichzeitig ist auf dem jeweiligen Beleg die fortlaufende Nummer, unter der die Ware im Wareneingangsbuch eingetragen ist, zu vermerken.

Wiener Zunft Wien I, Schulhof 6, II. Stock

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Parteien, die außerhalb der angegebenen Parteienverkehrszeiten in der Zunft vorsprechen, nicht vorgelassen bzw. wegen Arbeitsüberhäufung ihre Agenden und Anliegen nicht angenommen und keiner Bearbeitung unterzogen werden können.

In Zunftangelegenheiten:

täglich außer Samstag von 13 bis 15 Uhr.

In Arisierungangelegenheiten:

(Geschäfts-An- und -Verkäufe)

täglich von 10 bis 12 Uhr.

In kommissarischen Angelegenheiten:

täglich außer Samstag von 18 bis 20 Uhr.

Sprechstunden des Zunftmeisters:

Montag, Mittwoch und Freitag von 18 bis 19 Uhr.

(X/1952)